Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2994

14. 11. 95

Sachgebiet 1101

Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

zu den Verfahren nach § 44b Abgeordnetengesetz (AbgG) (Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik)

I. Rechtsgrundlagen

1. Gesetzgebungsverfahren

Der 12. Deutsche Bundestag hat in seiner 64. Sitzung am 5. Dezember 1991 das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes beschlossen (BGBl. 1992 I, Seite 67), dem ein Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. (Drucksache 12/1324) in der Fassung der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (Drucksache 12/1737) zugrunde lag. Durch dieses Gesetz wurde § 44b (Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit) in das Abgeordnetengesetz (AbgG) eingefügt. Die Regelung sieht im Grundsatz eine freiwillige Überprüfung (§ 44b Abs. 1 AbgG), für Ausnahmefälle eine Überprüfung auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (§ 44b Abs. 2 AbgG) vor.

2. § 44b Abgeordnetengesetz (AbgG) – Anlage 1 zum Bericht

Der neugeschaffene § 44b AbgG trat am 21. Januar 1992 in Kraft. Er löste die auf einer Empfehlung des Ältestenrates vom 30. Oktober 1990 beruhende Regelung ab, wonach das Präsidium bei Vorwürfen oder Behauptungen gegen ein Mitglied des Bundestages, die geeignet sind, das Ansehen dieses Mitgliedes oder das Ansehen des Deutschen Bundestages zu beschädigen, nach Zustimmung des betroffenen Mitgliedes in Anlehnung an § 8 der Verhaltensregeln (Anlage 1 GO-BT) ermitteln konnte (Drucksache 11/8386). Die Empfehlung war vom 11. Deutschen Bundestag in seiner 234. Sitzung am 31. Oktober 1990 einstimmig angenommen worden. Sie wurde gemäß Beschluß vom 20. Dezember 1990 auch in die 12. Wahlperiode zunächst vorläufig übernommen und dann durch § 44b AbgG abgelöst.

3. Richtlinien – Anlage 2 zum Bericht

Zusammen mit dem Gesetz beschloß der 12. Deutsche Bundestag gemäß § 44b Abs. 4 AbgG „Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit" (Drucksache 12/1324) in der Fassung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (Drucksache 12/1737; BGBl. 1992 I, Seite 76). Der 13. Deutsche Bundestag hat in seiner konstituierenden Sitzung am 10. November 1994 die Übernahme der „Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit" beschlossen (PlPr. 13/1 S. 7ff.). Es handelt sich ihrem rechtlichen Rang nach um besondere Geschäftsordnungsvorschriften (Sondergeschäftsordnung).

Die Richtlinien regeln auf der Grundlage des § 44b Abs. 4 AbgG das Verfahren zur Feststellung einer Tätigkeit oder Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Nummer 1 Abs. 1 begründet die Zuständigkeit des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung für alle Überprüfungen.

Nach Nummer 3 trifft der Ausschuß auf Grund der Mitteilungen und auf Grund sonstiger ihm zugeleiteter oder von ihm beigezogener Unterlagen die Feststellung, ob eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als erwiesen anzusehen ist.

4. Absprache – Anlage 3 zum Bericht

(Überprüfungskriterien zu § 44 b AbgG im einzelnen)

Der Ausschuß hat außerdem in der 12. Wahlperiode am 30. April 1992 in einer „Absprache zur Durchführung der Richtlinien gemäß § 44b AbgG" weitere Einzelheiten des Überprüfungsverfahrens beschlossen (Amtliche Mitteilung des Deutschen Bundestages vom 22. Mai 1992). Die Übernahme dieser „Absprache" hat der Ausschuß in seiner Sitzung am 19. Januar 1995 auch für die 13. Wahlperiode beschlossen (Amtliche Mitteilung des Deutschen Bundestages vom 7. Februar 1995).

Hierbei handelt es sich um Verfahrensgrundsätze, die sich der 1. Ausschuß für die Abwicklung der Überprüfungsverfahren im Rahmen der vorrangigen Regelungen des § 44 b AbgG und der Richtlinien gegeben hat.

Richtlinien und Absprache konkretisieren und erläutern die vom Ausschuß als maßgeblich angesehenen Feststellungskriterien sowohl für das Verfahren der Überprüfung auf Antrag des Abgeordneten gegenüber dem Präsidenten (§ 44b Abs. 1 AbgG) als auch für das Verfahren einer Überprüfung ohne Zustimmung des Abgeordneten (§ 44 b Abs. 2 AbgG).

II. Verfahren

1. Überprüfung auf Antrag

Das Abgeordnetengesetz stellt die Durchführung eines Überprüfungsverfahrens grundsätzlich in die freie und persönliche Entscheidung eines jeden Abgeordneten (§ 44 b Abs. 1 AbgG). Ein entsprechender Antrag ist – auch über die Legislaturperiode hinaus – an Fristen nicht gebunden.

Bei der Präsidentin des Deutschen Bundestages gingen aus den Reihen der 672 Abgeordneten bislang 177 Anträge auf Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (§ 44b Abs. 1 AbgG) ein, die an den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) mit dem Ersuchen um Auskunftserteilung weitergeleitet wurden. Unter den Antragstellern befinden sich auch Mitglieder des Bundestages, die sich bereits in der 12. Wahlperiode haben überprüfen lassen.

2. Überprüfungen ohne Zustimmung

Der Ausschuß hat in drei Fällen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Überprüfungsverfahren auch ohne Antrag bzw. ohne Zustimmung der betroffenen Abgeordneten einzuleiten (§ 44b Abs. 2 AbgG), nachdem er mit der erforderlichen Mehrheit das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit oder politischen Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik festgestellt hatte.

Von den ohne Antrag bzw. ohne Zustimmung eingeleiteten Überprüfungsverfahren (§ 44b Abs. 2 AbgG) wird der Ausschuß nach Abschluß der Verfahren einen gesonderten Bericht vorlegen.

III. Ergebnisse der Überprüfungen auf Antrag

Von den 177 auf Antrag hin eingeleiteten (freiwilligen) Überprüfungsverfahren konnte der Ausschuß bislang alle Verfahren abschließen. Grundlage des Abschlusses ist in der ganz überwiegenden Zahl der Überprüfungsverfahren die Mitteilung des Bundesbeauftragten, daß sich aus den von ihm überprüften Unterlagen keine Hinweise auf eine Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit ergeben haben.

Im einzelnen läßt sich zu den auf Antrag hin eingeleiteten und abgeschlossenen Überprüfungsverfahren zusammenfassend feststellen:

- In keinem berichteten Fall ist eine hauptamtliche Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes oder auch nur ein diesbezüglicher Ansatz festzustellen.
- Auch eine inoffizielle Tätigkeit hat sich durch den Ausschuß in keinem der genannten Überprüfungsverfahren feststellen lassen.
- In einem Fall existiert eine auf ein bestimmtes Forschungsgebiet beschränkte schriftliche Verpflichtung zu inoffizieller Mitarbeit unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Forschungsergebnisse. Es hat sich jedoch nicht feststellen lassen, daß schriftliche Berichte oder Angaben über Personen tatsächlich geliefert wurden. Die angebahnte Zusammenarbeit wurde vielmehr durch Dekonspiration in Form einer Offenbarung gegenüber dem Dienstvorgesetzten beendet.

Von den 177 Abgeordneten des Deutschen Bundestages, bei denen sich aus den überprüften Unterlagen entweder gar keine Hinweise auf eine Zusammenarbeit mit dem ehemaligen Staatssicherheitsdienst ergeben haben oder bei denen der Ausschuß das Überprüfungsverfahren mit dem Ergebnis abgeschlossen hat, belastende Feststellungen im Sinne der Kriterien auf Grund des § 44b AbgG nicht zu treffen, erklärten auf Befragen gemäß Nummer 5 der

Richtlinien, ohne daß sie ihren Wunsch zu begründen brauchten,

160 Abgeordnete, eine namentliche Erwähnung in dem Bericht des 1. Ausschusses zu den abgeschlossenen Überprüfungsverfahren zu wünschen,

17 Abgeordnete, keine namentliche Erwähnung in dem Bericht des 1. Ausschusses zu den abgeschlossenen Überprüfungsverfahren zu wünschen.

Bei dieser Erklärung handelt es sich – gerade auch zur Wahrung des Prinzips der grundsätzlichen Freiwilligkeit der Überprüfungen insgesamt – um eine freie und persönliche Entscheidung eines jeden Abgeordneten. Rückschlüsse lassen sich daraus nicht ableiten.

Die namentlich zu erwähnenden Abgeordneten sind in einer Liste als Anlage 4 zu diesem Bericht erfaßt.

Bonn, den 10. November 1995

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dieter Wiefelspütz

Vorsitzender

Anlage 1

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Vom 20. Januar 1992

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz – AbgG) vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Januar 1992 (BGBl. I S. 2), wird um folgenden § 44b ergänzt:

„§ 44b
Überprüfung
auf Tätigkeit oder politische Verantwortung
für das Ministerium für Staatssicherheit/
Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik

(1) Mitglieder des Bundestages können beim Präsidenten schriftlich die Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beantragen.

(2) Eine Überprüfung findet ohne Zustimmung statt, wenn der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer solchen Tätigkeit oder Verantwortung festgestellt hat.

(3) Das Verfahren wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 vom Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung durchgeführt.

(4) Das Verfahren zur Feststellung einer Tätigkeit oder Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik legt der Deutsche Bundestag in Richtlinien fest."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Januar 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Seiters

Anlage 2

Bekanntmachung der Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Vom 13. Dezember 1991

Gemäß § 44b des Abgeordnetengesetzes werden die folgenden Richtlinien erlassen:

1. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) ist zuständig für Überprüfungen gemäß § 44b des Abgeordnetengesetzes.

   Dem 1. Ausschuß sind die Mitteilungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) und sonstige Unterlagen zur Überprüfung eines Mitgliedes des Bundestages unmittelbar zuzuleiten.

   Er kann aus seiner Mitte Mitglieder mit der Durchsicht von Unterlagen beauftragen.

   Entscheidungen nach § 44b Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes, Entscheidungen über Ersuchen um zusätzliche Auskünfte des Bundesbeauftragten und Entscheidungen zur Feststellung des Prüfungsergebnisses trifft der 1. Ausschuß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

2. Der Präsident des Deutschen Bundestages ersucht den Bundesbeauftragten um Mitteilung von Erkenntnissen aus seinen Unterlagen über ein Mitglied des Bundestages und um Akteneinsicht, falls dieses Mitglied des Bundestages es verlangt.

   Er ersucht den Bundesbeauftragten auch, falls der 1. Ausschuß konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht der hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit oder politischen Verantwortung eines Mitgliedes des Bundestages für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik festgestellt hat.

   Das Mitglied des Bundestages ist über das Ersuchen in Kenntnis zu setzen.

3. Der 1. Ausschuß trifft auf Grund der Mitteilungen des Bundesbeauftragten und auf Grund sonstiger ihm zugeleiteter oder von ihm beigezogener Unterlagen die Feststellung, ob eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit oder eine politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als erwiesen anzusehen ist.

4. Vor Abschluß der Feststellungen gemäß Nummer 3 sind die Tatsachen dem betroffenen Mitglied des Bundestages zu eröffnen und mit ihm zu erörtern.

   Das betroffene Mitglied kann Einsicht in die beim 1. Ausschuß befindlichen Unterlagen verlangen. Es kann sich einer Vertrauensperson bedienen.

   Der Vorsitzende des 1. Ausschusses unterrichtet den Präsidenten des Deutschen Bundestages und den Vorsitzenden derjenigen Fraktion oder Gruppe, der das betroffene Mitglied des Bundestages angehört, über die beabsichtigte Feststellung des 1. Ausschusses.

5. Die Feststellung des 1. Ausschusses über ein Mitglied des Bundestages wird unter Angabe der wesentlichen Gründe als Bundestagsdrucksache veröffentlicht. In die Bundestagsdrucksache ist auf Verlangen eine Erklärung des betroffenen Mitgliedes des Bundestages in angemessenem Umfang aufzunehmen.

Die Richtlinien treten am 5. Dezember 1991 in Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 1991

Die Präsidentin des Deutschen Bundestages

Rita Süssmuth

Anlage 3

Deutscher Bundestag
– Die Präsidentin –

Bonn, den 7. Februar 1995

An die
Mitglieder des Deutschen Bundestages

Betr.: Überprüfung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat am 19. Januar 1995 die „Absprache zur Durchführung der Richtlinien gemäß § 44 b des Abgeordnetengesetzes", die er in der 12. Wahlperiode im Rahmen der Überprüfung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik getroffen hat, auch für die 13. Wahlperiode beschlossen.

Den Wortlaut der Absprache entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Dr. Rita Süssmuth

Anlage

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuß für Wahlprüfung,
Immunität und Geschäftsordnung

Bonn, den 30. April 1992

Absprache zur Durchführung der Richtlinie gemäß § 44 b AbgG

1. Einzelfallüberprüfung

Die Einzelfallüberprüfung übernehmen Berichterstattergruppen.

Die Berichterstattergruppen bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie je einem Mitglied der Fraktionen und Gruppen.

Es werden vier Berichterstattergruppen gebildet. Die Zuweisung der Überprüfungsvorgänge an die einzelnen Gruppen nimmt der Ausschußvorsitzende vor.

Jedes Mitglied des Ausschusses kann sich an der Akteneinsicht beim Bundesbeauftragten beteiligen.

Den Bericht der Berichterstattergruppe und den Entwurf des Entscheidungsvorschlages für den Einzelfall an den Ausschuß legt der Vorsitzende vor.

Die Feststellung des Ausschusses wird vom Vorsitzenden ausgefertigt.

2. Anhörung des Betroffenen

Termin und Ort bestimmt der Vorsitzende, er gibt dies in einer Ausschußsitzung bekannt.

Die Anhörung wird von der Berichterstattergruppe durchgeführt; jedes Ausschußmitglied kann teilnehmen.

Die Einladung erfolgt schriftlich mit dem Hinweis, daß das betroffene Mitglied des Bundestages vorher Einsicht in die Akten des Ausschusses nehmen kann.

Das betroffene Mitglied des Bundestages kann nach Ende der Anhörung dem Ausschuß eine schriftliche Stellungnahme zuleiten. Ob und inwieweit diese Stellungnahme für die Antragstellung gemäß Ziffer 5 der Richtlinien bewertet wird, muß zum Zeitpunkt

der Abfassung der Beschlußempfehlung entschieden werden.

3. Überprüfung von Amts wegen

Die Überprüfung von Mitgliedern des Bundestages gem. § 44 b Abs. 2 AbgG kann von jedem Ausschußmitglied beantragt werden.

Dem Antrag sind Belegmaterialien beizufügen.

Der Vorsitzende unterrichtet den Ausschuß über Anregungen anderer Mitglieder des Bundestages.

4. Aktenaufbewahrung und Akteneinsicht

Die Originale bleiben im Sekretariat. Sie können dort von jedem Ausschußmitglied eingesehen werden.

Für das Überprüfungsverfahren werden höchstens zwei Kopien gezogen.

Einsicht in die Akten des Ausschusses wird dem betroffenen Mitglied des Bundestages nur in den Räumen des Ausschusses gewährt. Bei der Einsichtnahme müssen der Vorsitzende oder von ihm beauftragte Mitglieder des Ausschusses oder des Sekretariates anwesend sein. Anonymisierte Kopien werden dem betroffenen Mitglied des Bundestages auf Verlangen ausgehändigt. Aufzeichnungen kann sich das betroffene Mitglied des Bundestages anfertigen.

Das Akteneinsichtsrecht für Mitglieder des Bundestages in Überprüfungsakten des Ausschusses nach § 16 GO-BT ist durch die Sonderregelung des § 44 b AbgG und der Richtlinien ausgeschlossen.

5. Öffentlichkeit

Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit über schutzwürdige persönliche Daten überprüfter Abgeordneter verpflichtet.

Presseerklärungen über die inhaltliche Bewertung von Einzelfällen werden nicht abgegeben.

Hörfunk- und Fernsehaufzeichnungen im Sitzungssaal aus Anlaß der Sitzungen und Gespräche sind unzulässig.

6. Feststellungskriterien

Feststellungskriterien für den Ausschuß sind insbesondere:

- hauptamtliche Tätigkeit für das MfS/AfNS (vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 1 StUG);
- inoffizielle Tätigkeit (vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 2 StUG), wenn
  - eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorliegt oder
  - nachweislich Berichte oder Angaben über Personen geliefert wurden oder
  - Zuwendungen, Vergünstigungen, Auszeichnungen oder Vergleichbares nachweislich dafür entgegengenommen wurden oder
  - sonstige Unterlagen vorliegen, die schlüssiges Handeln für das MfS/AfNS belegen,
- politische Verantwortung für das MfS/AfNS oder seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- das Vorliegen einer unterzeichneten Verpflichtungserklärung, wobei jedoch wegen fehlender Unterlagen eine Mitarbeit nicht bewertet werden kann, ein Tätigwerden nicht vorliegt oder nicht nachweisbar ist,
- eine nachgewiesene Eintragung in die IM-Kartei, wobei Verdachtsmomente jedoch offensichtlich auf manipulierten Daten zuungunsten des Betroffenen basieren,
- eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das MfS/AfNS, wobei jedoch Einzelpersonen nachweislich weder mittelbar noch unmittelbar belastet oder benachteiligt worden sind.

Anlage 4

Liste der Abgeordneten, die eine namentliche Erwähnung in dem Bericht des 1. Ausschusses zu den abgeschlossenen Überprüfungsverfahren wünschen

Albowitz, Ina
Altmann (Aurich), Gila
Altmann (Pommelsbrunn), Elisabeth
Andres, Gerd
Beck (Bremen), Marieluise
Beck (Köln), Volker
Beer, Angelika
Bertl, Hans-Werner
Bindig, Rudolf
Braun (Augsburg), Hildebrecht
Braune, Tilo
Brecht, Eberhard, Dr.
Bredehorn, Günther
Buntenbach, Annelie
Dieter-Scheuer, Amke
Dressen, Peter
Eich, Ludwig
Eichstädt-Bohlig, Franziska
Eid, Uschi, Dr.
van Essen, Jörg
Feldmann, Olaf, Dr.
Fischer (Berlin), Andrea
Fischer (Frankfurt), Joseph
Follak, Iris
Freitag, Dagmar
Frick, Gisela
Friedhoff, Paul K.
Friedrich, Horst
Fuchs (Verl), Katrin
Funke, Rainer
Gansel, Norbert
Gleicke, Iris
Gloser, Günter
Graf (Rosenheim), Angelika
Grießhaber, Rita
Günther (Plauen), Joachim
Guttmacher, Karlheinz, Dr.
Hacker, Hans-Joachim
Häfner, Gerald
Hagemann, Klaus
Hampel, Manfred
Hanewinckel, Christel
Hartenbach, Alfred
Hauchler, Ingomar, Dr.
Haussmann, Helmut, Dr.
Hempelmann, Rolf
Hendricks, Barbara, Dr.
Hermenau, Antje
Heubaum, Monika
Heyne, Kristin
Hilsberg, Stephan
Hirche, Walter
Höfer, Gerd
Höfken, Ulrike
Hoffmann (Chemnitz), Jelena
Hofmann (Volkach), Frank
Holzhüter, Ingrid
Homburger, Birgit
Hornhues, Karl-Heinz, Dr.
Hoyer, Werner, Dr.
Hustedt, Michaele
Irmer, Ulrich
Jäger, Renate
Jaffke, Susanne
Kaspereit, Sabine
Kinkel, Klaus, Dr.
Kleinert (Hannover), Detlef
Klose, Hans-Ulrich
Knaape, Hans-Hinrich, Dr.
Köster-Lossack, Angelika, Dr.
Kohn, Roland
Kolb, Heinrich L. Dr.
Koppelin, Jürgen
Krüger, Thomas

Krziskewitz, Reiner
Kues, Hermann, Dr.
Küster, Uwe, Dr.
Kuhn, Werner
Kurzhals, Christine
Laermann, Karl-Hans, Dr.-Ing.
Lanfermann, Heinz
Lattmann, Herbert
Lehn, Waltraud
Lemke, Steffi
Lengsfeld, Vera
Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine
Lippelt, Helmut, Dr.
Lotz, Erika
Lucyga, Christine, Dr.
Lühr, Uwe
Mante, Winfried
Meckel, Markus
Meister, Michael, Dr.
Metzger, Oswald
Meyer (Ulm), Jürgen, Dr.
Möllemann, Jürgen W.
Müller (Köln), Kerstin
Müller (Zittau), Christian
Nachtwei, Winfried
Nickels, Christa
Niese, Rolf, Dr.
Nolting, Günther Friedrich
Onur, Leyla
Özdemir, Cem
Ortleb, Rainer, Dr.
Papenroth, Albrecht
Peters, Lisa
Poppe, Gerd
Poß, Joachim
Pretzlaff, Marlies
Probst, Simone
Rexrodt, Günter, Dr.
Riesenhuber, Heinz, Dr.
Robbe, Reinhold
Rochlitz, Jürgen, Dr.
Röhl, Klaus, Dr.
Rübenkönig, Gerhard
Saibold, Halo
Schäfer (Mainz), Helmut
Scheel, Christine
Scheelen, Bernd
Scheffler, Siegfried
Schewe-Gerigk, Irmingard
Schild, Horst
Schlauch, Rezzo
Schmidt (Hitzhofen), Albert
Schmidt (Mühlheim), Andreas
Schmidt-Jortzig, Edzard, Dr.
Schmitt (Langenfeld), Wolfgang
Schöler, Walter
Schoppe, Waltraud
Schuhmann (Delitzsch), Richard
Schulz (Berlin), Werner
Schulze, Frederick
Schumann, Ilse
Schwaetzer, Irmgard, Dr.
Schwall-Düren, Angelica, Dr.
Schwanitz, Rolf
Späte, Margarete
Stadler, Max, Dr.
Steenblock, Rainder
Steindor, Marina
Sterzing, Christian
Such, Manfred
Teichmann, Bodo, Dr.
Thalheim, Gerald, Dr.
Thiele, Carl-Ludwig
Thierse, Wolfgang
Thieser, Dietmar
Tröscher, Adelheid
Türk, Jürgen
Volmer, Ludger
Weis (Stendal), Reinhard
Weisheit, Matthias
Weissgerber, Gunter
Weisskirchen (Wiesloch), Gert
Weng (Gerlingen), Wolfgang, Dr.
Wiefelspütz, Dieter
Wilhelm (Amberg), Helmut
Wolf (Frankfurt), Margareta

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333